

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3.000,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €  gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 75,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 bis 7,00 € mindestens 2,50 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 bis 7,00 €, mindestens 2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6 Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 75,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spenden-Bescheinigungen).	
<b>7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b>		
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 750,00 €
<b>8. Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 2,50 €
<b>9. Schreibgebühren</b>		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50€
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €

9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,30 €
9.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,80 €
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
<b>11</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,00 €
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
<b>13</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	15,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,00 €

## **14 Fischereischeine**

14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein:	20,45 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	20,45 €
14.1.3	Jugendfischereischein:	15,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10,00 €

## **15 Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500.--€ und 1 % des Mehrwerts

## **16 Gewerbesachen**

16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :	15,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,00 €

## **16.3. Spiele**

16.3.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
16.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
16.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	150,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	150,00 €
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
16.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 €
16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,00 €
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) :	150,00 €
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	150,00 €

16.12	- Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) :	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
<b>17</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
<b>18</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustritts verfahren, je Person</b>	40,00 €
<b>19.</b>	<b>Immissionsschutzrecht;</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	30,00 €
<b>20:</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung</b> vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG) :	30,00 €
<b>21</b>	<b>Melderecht</b>	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
21.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,00 bis 3.000,00 €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Daten- übermittlung erstreckt.
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	20,00 bis 3.000,00 €
21.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt.
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €

21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,50 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 700,00 €
21.6	Gebührenfrei sind	
	21.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
	21.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
	21.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	21.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
	21.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>22.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	30,00 €
22.2	Sperrungen gem. § 54 NatSchG:	
	22.2.1 Genehmigung von Sperrungen:	30,00 €
	22.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperrungen:	30,00 €
<b>23</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	<b>zuständig: VG Munderkingen</b>
<b>24</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	50,00 €
<b>25</b>	<b>Wasserrecht:</b>	
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	30,00 €
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	30,00 €
<b>26</b>	<b>Umweltinformationen:</b>	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
26.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30,00 €
26.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	50,00 €
26.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden):	75,00 €